

- Pflichten eines Mitgliedes zu erfüllen. Personen, von denen auf Grund ihres Verhaltens zu unse-rem Arbeiter-und-Bauern-Staat und zum Aufbau des Sozialismus die Gefahr unehrlicher oder feind-licher Tätigkeit in der Genossenschaft droht, kön-nen nicht Mitglied werden.
24. (1) Wer Mitglied der Genossenschaft werden will, reicht dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahme-antrag sowie eine Erklärung darüber ein, wieviel Boden er bewirtschaftet. Der Erklärung ist ein vollständiges Inventarverzeichnis beizufügen.  
(2) Über die Aufnahme als Mitglied der Genossen-schaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
25. Die Aufnahme darf nur aus wichtigen Gründen ab-gelehnt werden. Wird gegen dieses Prinzip ver-stoßen, kann der Antragsteller beim Rat des Krei-ses Einspruch einlegen. Auf Verlangen des Rates des Kreises wird in der nächsten Mitgliederver-sammlung endgültig über den Eintritt entschieden.
26. Jedes Mitglied zahlt einen Eintrittsbeitrag von 5,— DM und einen Inventarbeitrag gemäß Zif-fern 12 und 18 des Statuts. Diese Beiträge werden dem unteilbaren Fonds zugeführt. Wenn aus einer Familie mehrere Personen Mitglied der Genossen-schaft werden, so werden Inventarbeitrag und Ein-trittsbeitrag nur von einem Familienmitglied er-hoben.
27. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen, wie z. B. Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee, Delegation zum Studium, das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Damit ist das Mit-glied von den Rechten und Pflichten, die mit sei-ner Anwesenheit in der Genossenschaft Zusammen-hängen, entbunden.
23. (1) Die Mitgliedschaft in der LPG endet durch Aus-tritt, Ausschluß oder Tod.  
(2) Ein Mitglied, das sich schwer gegen die Inter-essen der Arbeiter-und-Bauern-Macht vergeht oder gröblich und wiederholt gegen seine genossen-schaftlichen Pflichten verstößt, insbesondere das genossenschaftliche Eigentum mißachtet oder die Arbeitsdisziplin verletzt, kann mit sofortiger Wir-kung aus der Genossenschaft ausgeschlossen wer-den. Der Ausschluß soll in der Regel erst dann erfolgen, wenn die Anwendung anderer Er-ziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben ist. Die Mitgliederversammlung kann beim Ausschluß fest-legen, daß als Wiedergutmachung für entstandenen Schaden die Vergütung für die geleisteten Arbeits-einheiten und den eingebrachten Boden, die dem Mitglied erst am Ende des Jahres ausgezahlt wer-den sollte, ganz oder teilweise zurückbehalten wird. Dadurch werden weitere Schadenersatz-anprüche nicht ausgeschlossen.  
(3) Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß der Mit-gliederversammlung, dem zwei Drittel aller Mit-glieder zustimmen müssen. Aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung muß die Zahl der an-wesenden Mitglieder sowie das Abstimmungsergeb-nis ersichtlich sein.  
(4) Der Ausgeschlossene kann beim Rat des Krei-ses Einspruch einlegen. Auf Verlangen des Rates des Kreises wird in der nächsten Mitgliederver-sammlung endgültig über den Ausschluß entschie-den.
29. Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur durch schriftliche Erklärung und nach Abschluß der Ernte erfolgen, sofern die Mitgliederversamm-lung nicht einem früheren Zeitpunkt zustimmt. Stellt ein ausscheidendes Mitglied vor diesem Zeit-punkt die Arbeit ein, so stehen der LPG dieselben Rechte zu, wie sie in Ziff. 28 Abs. 2 Satz 3 gegen-über dem ausgeschlossenen Mitglied festgelegt sind.
30. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist nach Be-schlußfassung über die Jahresendabrechnung zwis-chen der LPG und dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. den Erben eine gegenseitige Abrechnung durchzuführen.

## V.

**Die Pflichten der Genossenschaft, ihres Vorstandes und ihrer Mitglieder**

31. Die Genossenschaft läßt sich in allen ihren Hand-lungen von den Gesetzen der Deutschen Demokra-tischen Republik leiten. Sie verpflichtet sich, die Bewirtschaftung ihres Bodens planmäßig durchzu-führen und rechtzeitig alle notwendigen Maßnah-men zu ergreifen, die die restlose Erfüllung der staatlichen und der eigenen genossenschaftlichen Pläne für die landwirtschaftliche Produktion garantieren.
32. (1) Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende der LPG organisieren mit Unter-stützung der staatlichen Organe den Schutz des ge-nossenschaftlichen Eigentums. Sie erziehen alle Mitglieder zum Schutze und zur sorgsamem Be-handlung des genossenschaftlichen Eigentums, zum Kampf gegen Schlendrian und zur Wachsamkeit gegenüber feindlichen Angriffen.  
(2) Im Interesse der Erhaltung des genossenschaft-lichen Eigentums sind die Pflichten der Mitglieder und Funktionäre der LPG hinsichtlich der ihnen anvertrauten Vermögenswerte in der inneren Be-triebsordnung und den Arbeitsordnungen für die einzelnen Arbeitsbereiche genau festzulegen. Der Vorsitzende und die Leiter der Arbeitsbereiche (Brigadeleiter) haben die Einhaltung dieser Pflich-ten ständig zu kontrollieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu treffen.
33. Der Vorstand und alle Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Brutto- und Marktproduktion sowie die Arbeitsproduktivität durch die Einführung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfah-rungen der fortgeschrittensten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sowie durch Anwen-dung der modernen Technik zu erhöhen, das genossenschaftliche Eigentum zu mehren und zu schützen, die Kosten der Produktion ständig zu senken und die Rentabilität ständig zu stei-gern;
  - b) mit Unterstützung der örtlichen Organe der Staatsmacht und der MTS unter Berücksichti-gung der örtlichen Bedingungen Perspektiv- und Jahresproduktionspläne auszuarbeiten, die alle Genossenschaftsmitglieder und die gesamte Dorfbevölkerung auf die Entwicklung des neuen sozialistischen Dorfes orientieren;
  - c) bei allen Arbeiten weitgehend die MTS in An-spruch zu nehmen und mit den Mitarbeitern der MTS ein enges kameradschaftliches Verhältnis zu pflegen und mit ihnen gemeinsam die sozia-listischen Wirtschaftsprinzipien konsequent durchzusetzen;